

Inhalt

1. Anlass der Vorlage
2. Gebührenhöhe 2014
3. Gründe für Gebührenveränderungen zum Vorjahr
4. System- bzw. Leistungsänderungen, Änderungen in der Gebührenbedarfsberechnung

Anlage I: Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen

1 Kostenaufstellungen

- 1.1 Personalkosten der Stadt Haan
- 1.2 Sachkosten der Stadt Haan
- 1.3 Unternehmer-/Materialkosten
- 1.4 Abschreibung/Verzinsung von Eigenkapital
- 1.5 Sonstige Kosten
- 1.6 Entnahme aus der Sonderrücklage

2 Verteilung der Kosten und Berechnung der Gebührensätze

- 2.1 Verteilschlüssel für die unterschiedlichen Kostenblöcke
- 2.2 Maßstabseinheiten
- 2.3 Berechnung der Gebührenhöhe
- 2.4 Gebühreneinnahmen insgesamt

3 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Anlage II: Satzungstext

1. Anlass der Vorlage

Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abwasserbeseitigung" sind durch Satzung für das Jahr 2014 neu festzusetzen. Grundlage für die Festsetzung ist die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung.

2. Gebührenhöhe 2014

Schmutzwassergebühr

Für Normalkunden	2,14 €/m³ (Vorjahr 2,08 €/m ³)
Für BRW – Mitglieder	0,84 €/m ³ (Vorjahr 0,78 €/m ³)

Niederschlagswassergebühr

0,64 €/m² versiegelte Fläche (Vorjahr 0,63 €/m²)

3. Gründe für die Gebührenveränderungen zum Vorjahr

Die Erhöhung der Gebühren ist im wesentlichen auf eine allgemeine Steigerung der Kosten in den Einzelansätzen zurückzuführen. Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich die Schmutzwassergebühr für Normalkunden um rd. 3%. Allerdings war 2013 auch ein Überschuss i.H.v. 186.000 € einzurechnen. Im Vergleich zu 2012 (2,13 €/m³) fällt die Erhöhung eher moderat aus.

4. Systemänderungen, Leistungsänderungen, Änderungen in der Gebührenbedarfsberechnung

In seiner Sitzung am 22.10.1996 hat der Rat der Stadt Haan beschlossen, dass die Gebühren von Abwassergruben und privaten Kläranlagen zukünftig durch eine separate Gebührenberechnung, unabhängig von den Kanalbenutzungsgebühren, zu ermitteln sind. Die vorliegende Wirtschaftlichkeitsberechnung gilt daher nur für die Kanalbenutzer.

In diesem Jahr ist das Kanalvermögen zum 31.12.2012 Grundlage für Abschreibung und Verzinsung in der Wirtschaftlichkeitsberechnung 2014.

Hinweis: durch technische Probleme bei Erstellung der EDV-unterstützten Kanalwertermittlung durch das Tiefbauamt muss bei der Gebührenbedarfsberechnung 2014 von Schätzwerten ausgegangen werden.

Aufgrund Beschluss des Rates der Stadt Haan vom 20.6.07 erfolgt eine Aufspaltung der Gebühr in

- die Gebühr für Schmutzwasserableitung und -reinigung, die nach dem Frischwassermaßstab abgerechnet wird und zusätzlich in
- eine Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers, die aufgrund der versiegelten Flächen der Grundstücke berechnet wird.

Diese Art der Gebührenberechnung hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Landes NRW in seinem Urteil vom 18.12.07 als die einzig zulässige bezeichnet. Die bisherige Berechnung ausschließlich nach dem Frischwassermaßstab kann daher zukünftig nicht mehr angewandt werden. Die „gesplittete“ Abwassergebühr wurde in Haan zum 01.01.2009 eingeführt.

Gebührenbedarfsberechnung 2014 für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

1	Kosten	2014	2013
		Euro	Euro
1.1	Personalkosten der Stadt Haan		
1.1.1	Bauverwaltungsamt	39.805,00	38.561,00
1.1.2	Tiefbauamt	191.015,00	197.533,00
1.1.3	Betriebshof	179.300,00	120.920,00
1.1.4	Querschnittsämter	117.639,00	94.460,00
1.2	Sachkosten der Stadt Haan		
1.2.1	Arbeitsplatzkosten Verwaltungspersonal einschließlich Büroräume	13.813,00	13.444,00
1.2.2	Fahrzeugbetriebs- und -unterhaltungskosten Bauhof	8.079,00	7.579,00
1.2.3	Sonstige (Dienst- und Schutzkleidung Bauhof, etc., jew. anteilig)	6.676,00	5.697,00
1.3	Kosten Unternehmereinsatz/Materialbeschaffung		
1.3.1	Kanalunterhaltung	190.000,00	190.000,00
1.3.2	Unterhaltung der Pumpanlagen	80.000,00	80.000,00
1.3.3	Energiekosten für Pumpanlagen	50.750,00	50.000,00
1.3.4	Kanalzustandsfeststellung (vorsorgende Kanalunterhaltung)	90.000,00	68.000,00
1.3.5	Hardware-Wartungskosten/Software-Pflege	7.000,00	4.000,00
1.3.6	Schulungskosten EDV / Fortbildungskosten	4.750,00	4.750,00
1.3.7	Beratungs-, Sachverst.-, Gerichts. u.ä. Kosten	11.000,00	11.000,00
	Zwischensumme	989.827,00	885.944,00

		2014	2013
		Euro	Euro
	Übertrag	989.827,00	901.824,00
1.4	Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals		
1.4.1	Abschreibung	927.907,00	928.119,00
1.4.2	Verzinsung	543.666,00	540.306,00
1.5	Sonstige Kosten		
1.5.1	BRW-Beiträge		
1.5.1.1	Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser	1.940.298,00	1.899.527,00
1.5.1.2	Sonderbeitrag Kanal-Kontroll-Kolonne	67.000,00	65.000,00
1.5.1.3	Betrieb/Unterhaltung RÜB	96.056,00	97.228,00
1.5.1.4	Kalkulatorische Kosten und Kapitaldienst RÜB	370.794,00	368.981,00
1.5.1.5	Anteil an der Gewässerunterhaltung	244.506,00	249.131,00
1.5.1.6	Abwasserabgabe Regenwasser	94.578,00	106.302,00
1.5.2	Anerkennungsgebühren	1.278,00	1.278,00
1.5.3	Kosten der Gebührenveranlagung	198.319,00	203.011,00
1.5.4	Nutzungsentgelte Fremdkanäle	5.500,00	5.500,00
1.5.5	Kosten Einführung gesplittete Gebühr	20.000,00	20.000,00
	Gesamtkosten (Zwischensumme)	5.499.729,00	5.369.927,00
	davon abzusetzen:		
1.6	Entnahme aus Sonderrücklage	132.100,00	186.0000,00
	über die Gebühren zu verteiler Kostenaufwand	5.367.629,00	5.183.927,00

Verteilung der Kosten und Berechnung der Gebührensätze

2.1 Verteilschlüssel für die unterschiedlichen Kostenblöcke

Die zuvor ermittelten Kosten sind möglichst verursachungsgerecht auf die Benutzer der Abwasseranlagen umzulegen. Dabei müssen die Kosten, die eindeutig zuzuordnen sind auch entsprechend auf die unterschiedlichen Benutzergruppen umgelegt werden.

Kostenarten, die auf die gleiche Weise verteilt werden, können vor der Umlage zusammengefasst werden. Entsprechend ergeben sich 3 Kostenblöcke:

A Kosten für die Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser- aus Pos. 1.5.1.1.

Diese sind aufgrund der sonst entstehenden Doppelbelastung nicht von BRW-Mitgliedern zu tragen, welche Beiträge an den BRW entrichten, sondern nur von denjenigen, die **keine** Beiträge an den BRW bezahlen. Nach § 40 Abs. 2 der Satzung des BRW vom 11.12.1980 in der Fassung vom 20.12.2010 sind diejenigen Mitglieder beitragspflichtig, deren gesamter Jahresbeitrag den in dem Beschluss zum Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres festgesetzten Mindestbeitrag erreicht oder überschreitet.

B sonstige Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung

Diese werden von allen Kanalbenutzern gleichmäßig getragen. Verteilschlüssel ist der Kubikmeter Frischwasser.

C Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung

2.2 Maßstabseinheiten

a) Maßstab für die Bemessung der Schmutzwassergebühren ist die Frischwassermenge. Diese wird in der Regel von den Stadtwerken ermittelt. Mögliche Abzüge bei der Frischwassermenge etwa bei Landwirten für Viehhaltung oder ähnliches wurden bereits berücksichtigt.

Für 2014 ist somit bei

normalen Kanalkunden von	1.485.000 m ³	(Vorjahr: 1.465.000 m ³)
Frischwasser und bei		
BRW-Mitgliedern von	88.000 m ³	(Vorjahr: 85.500 m ³)
Frischwasser auszugehen.		

b) Maßstab für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr ist die versiegelte Grundstücksfläche je m².

An den Kanal angeschlossene befestigte Flächen:

für 2014: 3.291.069 m² (Vorjahr: 3.292.929 m²).

2.3 Berechnung der Gebühren

Die Gebührensätze (eine für die Normalkunden und eine für BRW-Mitglieder) errechnen sich als Quotient aus den nach der Verteilung verbleibenden Kosten je Kundengruppe und der jeweiligen Frischwassermenge.

Zu beachten ist hierbei, dass sich die Kosten der Schmutzwassergebühr aufgrund der Umberechnung der gesplitteten Gebühr erheblich verringern.

Wasserverbrauch der vorangegangenen				m³
Abrechnungsperiode				tatsächlicher
				Verbrauch
Normalkunden				1.485.000
Beitragszahlende BRW-Mitglieder				88.000
(Diese zahlen die Kosten der Abwasser-				
reinigung direkt an den BRW)				
Gesamtsumme				1.573.000

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Verteilung der Kosten auf die Benutzergruppen und die daraus resultierenden Gebührensätze für das Jahr 2014.

Die Ermäßigung für Kunden, die an die Druckleitung angeschlossen sind, entfällt. Die Ermäßigung wurde gewährt, da diese keine Oberflächen über den Kanal entwässern konnten. Durch die gesplittete Gebühr erhalten die Betroffenen eine Entlastung, da keine Kosten für die Oberflächen berechnet werden.

Kostenverteilungsschlüssel		Normalkunden	BRW-Mitglieder
<i>Kostenblock A (aus Pos. 1.5.1.1)</i>	1.940.298 €		
<i>Abwasserreinigung</i>			
volle Zurechnung zu den Normalkunden			
Normalkunden		1.940.298 €	
BRW-Mitglieder			0 €
<i>Kostenblock B</i>	1.314.760 €		
<i>sonstige Kosten Schmutzwasser</i>			
Schlüssel: Maßstabseinheiten			
normale Kanalkunden		1.241.207 €	
BRW-Mitglieder			73.553 €

Zwischensummen	3.255.058 €	3.181.505 €	73.553 €
Maßstabseinheiten		1.485.000 m ³	88.000 m ³
Summe		1.485.000 m³	88.000 m³
Gebühr je m ³ Frischwasser		2,14 €	0,84 €

<u>Kostenblock C</u>			
Kosten für Niederschlagswasser	2.112.571 €		
		3.291.069 m ²	0,64 €

2.4 Gebühreneinnahmen insgesamt

Die zuvor ermittelten Gebührensätze lassen jeweils mit der Frischwassermenge multipliziert folgende Einnahmen erwarten:

a) Schmutzwasser

Kundengruppe	Frischwasserbezug	Gebührensatz	Einnahmen
Normalkunden	1.485.000 m ³	2,14 €	3.177.900,00 €
BRW-Mitglieder	88.000 m ³	0,84 €	73.920,00 €
Summe			3.251.820,00 €
Unterdeckung			3.238,00 €

b) Niederschlagswasser

Kundengruppe	versiegelte Flächen	Gebührensatz	Einnahmen
Normalkunden	3.291.069 m ²	0,64 €	2.106.284,00 €
Summe			2.106.284,00 €
Unterdeckung			6.287,00 €

3 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

1.1 Personalkosten der Stadt Haan

1.1.1 Bauverwaltungsamt

Für die

- Bearbeitung satzungs- und gebührenrechtlicher Angelegenheiten,
- Abrechnung BRW-Beiträge und Abwasserabgabe,
- Bürgerbetreuung.

Die vom Personalamt für jeden beteiligten Mitarbeiter ermittelten Kosten wurden entsprechend den (geschätzten) Zeitanteilen eingerechnet, die für diesen Bereich aufgewendet werden.

Kostenansatz 2014:	39.805,00 €
<i>Vergleich 2013</i>	<i>38.561,00 €</i>

1.1.2 Tiefbauamt

Für die

- Zusammenarbeit mit dem BRW,
- Grundlagenermittlungen Abwasserabgabe sowie
- Vorbereitung, Begleitung, Abrechnung von Unternehmerleistungen
- Kanalwertermittlung
- Mitwirkung bei Bebauungsplanangelegenheiten
- Organisation des Kanalbetriebs

Seit 1997 werden die Personalkosten des Tiefbauamtes für Investitionsmaßnahmen direkt den Baumaßnahmen zugeordnet. **Nur die allgemeinen** Personalkosten fließen noch **direkt** in den Gebührenhaushalt. Insgesamt ergeben sich im Tiefbauamt Personalkosten für den Abwasserbereich in Höhe von 257.295 Euro. Direkt dem Gebührenhaushalt zurechenbar sind davon aber nur 191.015 Euro.

Der Rest von 66.280 Euro entfällt auf die Durchführung von Investitionsmaßnahmen. Diese Kosten dürfen dem Gebührenhaushalt erst dann zugerechnet werden, wenn die jeweilige Maßnahme in Benutzung genommen wird und dem Gebührenzahler damit zur Verfügung steht (Urteil OVG Münster 9 A 2251/93 vom 8.8.1996). Die Personalkosten werden deshalb den Baukosten hinzugerechnet und über den Ansatz als kalkulatorische Kosten refinanziert.

Kostenansatz 2014: **191.015,00 €**

Vergleich 2013 197.533,00 €

1.1.3 Betriebshof

Für

- Einsatz der Kanalkolonne.
- Durchführung der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan).

Grundlage für den Ansatz der Kosten für 2014 ist die Betriebsabrechnung des Betriebshofes für das Jahr 2012. Es wird von 4.719 Einsatzstunden für 2014 ausgegangen (Vorjahr 3.411 Std.). Diese teilen sich auf in 4.658 Std. für die Kanalkolonne (Stundensatz 35,50 Euro) und 61 Std. für die Fahrzeugpflege (Stundensatz 32,26 Euro). Die voraussichtlich geleisteten Stunden werden mit den jeweiligen Stundensätzen multipliziert.

Kostenansatz 2014: **179.300,00 €**

Vergleich 2013 120.920,00 €

Die Personalkosten für Betriebshofleitung und -verwaltung sind in der Aufstellung "Querschnittsämter" (Ziff. 1.1.4) enthalten.

Erhöhung der Personalkosten durch Rückkehr von Personal nach krankheitsbedingtem Ausfall.

1.1.4 Querschnittsämter

Anrechnung der Personalkosten aus den Ämtern, die nur mittelbar und teilweise für den Gebührenerat tätig werden (z. B. Allgemeines Personalwesen, Finanzbuchhaltung, Telefonzentrale).

Der Gesamtbetrag der Personalkosten für jedes Amt entspricht der Gesamtvergütung der betroffenen Mitarbeiter. Anteile dieser Vergütung werden nach unterschiedlichen Schlüsseln dem jeweiligen Gebührenhaushalt zugeordnet. Die Berechnung der dem Gebührenerat anzurechnenden Anteile erfolgt in Anlehnung an den KGSt-Bericht Nr. 15/85 (KGSt. → Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung) in Verbindung mit Anregungen der GPA.

Kostenansatz 2014: 117.638,00 €

Vergleich 2013 94.460,00 €

In der Haushalts- und Finanzsteuerung wurde eine im vergangenen Jahr offen gebliebene Stelle neu besetzt.

Die Verminderung der Stellenanzahl in der Gesamtverwaltung (3 Stellen) wirkt sich zudem bei gleichbleibender Stellenanzahl im Gebührenhaushalt erhöhend auf den Stellenschlüssel für den Gebührenhaushalt aus.

	Bezeichnung	Anteil für den Gebührenerat
010100	Politische Gremien	1.349
010600	Rechnungsprüfung und Beratung	9.094
010720	Beschaffung, Organisation und allg. Verwaltung	7.133
010810	Allgemeines Personalwesen	6.069
010820	Personalabrechnung	3.856
010910	Haushalts- und Finanzsteuerung	599
010920	Finanzbuchhaltung	9.913
010930	Steuern und sonstige Abgaben	14.842
010710	a) Kanzlei	213
010710	b) Telefonzentrale	210
010710	c) Hausmeister	2.147
011300	Reinigung Rathaus / Alleestraße	2.394
011000	Technikunterstützte Informationsverarbeitung	18.709
010500	Beschäftigtenvertretung	3.263
011400	Betriebshof	37.847
Kosten für den Gebührenerat gesamt:		117.638

1.2 Sachkosten der Stadt Haan

1.2.1 Arbeitsplatzkosten Verwaltungspersonal

Die Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz sind pauschaliert und umfassen Energiekosten, Bürobedarf, Dienstreisen, Bücher/Zeitschriften, Instandhaltung, Büroausstattung, Telefonanlage und -gebühren und Afa u. Zinsen für Büroausstattung. Die Sachkosten wurden überprüft und waren zu erhöhen, hauptsächlich wegen gestiegener Energiekosten.

Kosten pro Arbeitsplatz: 2.950,00 Euro. (Vorjahr= 2.530).

Die Technikunterstützung für einen Arbeitsplatz ist unter Punkt 1.1.4 Querschnittsämter, Produkt 011000 Technikunterstützte Informationsverarbeitung erfasst.

Kalkulatorische Miete pro Büroraum: 1.530,00 Euro (wie Vorjahr).

Die Anrechnung erfolgt entsprechend den Arbeitszeitanteilen der betreffenden Mitarbeiter (4,21 Stellen). Insgesamt ergeben sich Sachkosten in Höhe von 17.722 Euro.

Direkt dem Gebührenhaushalt zurechenbar sind davon aber nur 13.813 Euro. Der Rest in Höhe von 3.909 Euro entfällt auf die Durchführung von Investitionsmaßnahmen und wird mit der Inbetriebnahme der jeweiligen Maßnahme den Baukosten hinzugerechnet.

Die Arbeitsplatzkosten der Betriebshofmitarbeiter sind in der Verwaltungskostenerstattung für das Querschnittsamt 011400 Betriebshof, Pkt. 1.1.4. Querschnittsämter, enthalten.

Kostenansatz 2014: **13.813,00 €**

Vergleich 2013 *13.444,00 €*

1.2.2 Fahrzeuggesteuer- und -unterhaltungskosten Betriebshof

Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe, Reparaturen, Ersatzteile, Kfz-Steuer und Versicherungen, anteilig entsprechend ihrer Inanspruchnahme für den Gebührenertrag. Die Anteile wurden bei Aufstellung der Jahresrechnung 2012 anhand der Betriebsabrechnung des Betriebshofes ermittelt, sie betragen 4.978 Euro. Ferner anteilige kalk. Garagenmieten für die Unterstellung der Fahrzeuge der Kanalkolonnen. Sie wurden mit 3.101 Euro ermittelt.

Kostenansatz 2014: **8.079,00 €**

Vergleich 2013 *7.579,00 €*

1.2.3 Sonstige Sachkosten

Kosten für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die Betriebshofmitarbeiter, anteilig ermittelt wie bei 1.2.2 beschrieben. Versicherungsbeiträge (Vermögensschadenversicherung, Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung) je Vollarbeitsplatz eines Beamten 323,00 Euro (Vorjahr=310,00Euro), eines Angestellten/Arbeiters 582,00 Euro (Vorjahr 534,00 Euro), arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst je Vollarbeitsplatz 73,00 Euro (Vorjahr=72,50Euro) entsprechend den Arbeitszeitanteilen der betreffenden Mitarbeiter

Kostenansatz 2014: **6.676,00 €**

Vergleich 2013 5.697,00 €

1.3 **Kosten Unternehmereinsatz/Materialbeschaffung**

1.3.1 Kanalunterhaltung

Fremdleistungen und Materialbeschaffungen

Kostenansatz 2014: **190.000,00 €**

Vergleich 2013 190.000,00 €

1.3.2 Unterhaltung der Pumpanlagen

Kostenansatz 2014: **80.000,00 €**

Vergleich 2013 80.000,00 €

1.3.3 Energiekosten für Pumpanlagen

Energie- und Wasserbezugskosten

Kostenansatz 2014: **50.750,00 €**

Vergleich 2013 50.000,00 €

1.3.4 Kanalzustandsfeststellung

Unternehmervergütung für die Untersuchung des Kanalnetzes mit Spezialkamera und Aufzeichnung auf DVD. Ab dem Jahr 2006 muss das gesamte Kanalnetz gem. SÜwVKan innerhalb 15 Jahren erneut untersucht werden. Daher werden jährlich ca. 20 km Kanäle durchfahren.

Kostenansatz 2014: **90.000,00 €**

Vergleich 2013 *68.000,00 €*

Mehrbedarf durch Erstellung aktueller ABK und NBK (Abwasserbeseitigungskonzept / Niederschlagswasserbeseitigungskonzept).

1.3.5 Hardware-Wartungskosten/Software-Pflege

Wartungskosten für den graphischen Arbeitsplatz und Software-Pflege für die Kanaldatenbank des Tiefbauamtes.

Kostenansatz 2014: **7.000,00 €**

Vergleich 2013 *4.000,00 €*

Mehrbedarf durch Anschaffung neuer Software für das Tiefbauamt.

1.3.6 Schulungskosten EDV / Fortbildungskosten

Schulungskosten für das Graphische Informationssystem und Fortbildung Kanalarbeiter.

Kostenansatz 2014: **4.750,00 €**

Vergleich 2013 *4.750,00 €*

1.3.7 Beratungs-, Sachverständigen-, Gerichts- u.ä. Kosten

U.a. für pauschales Beratungsentgelt für die Dienste der KommunalAgentur NRW GmbH (ehemals: Abwasserberatung NRW GmbH).

Kostenansatz 2014:	11.000,00 €
Vergleich 2013:	11.000,00 €

1.4 Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals

1.4.1 Abschreibung

Die Abschreibung gleicht den jährlichen Wertverlust des Anlagevermögens durch Gebrauch und Abnutzung aus. Sie dient gleichzeitig der Verteilung von Investitionsaufwendungen auf mehrere Jahre. Die jährliche Abschreibungsrate ist gleichbleibend (lineare Abschreibung) und orientiert sich an der voraussichtlichen Lebensdauer des Investitionsgutes.

Die Ermittlung der Abschreibungsbeträge erfolgt weiterhin auf der Grundlage des (niedrigeren) Anschaffungswertes (= tatsächlich gezahlte Baukosten) anstelle des ebenfalls zulässigen Wiederbeschaffungszeitwertes, der durch Hochrechnung auf heutige Baupreise ermittelt wird.

Die Abschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

1.Entwässerungssystem zum 31.12.2012	915.000 €
2.Kanalnutzungsrechte	2.035 €
3.EDV-Anlage Tiefbauamt	0 €
4.KFZ/Geräte Betriebshof:	8.756 €
5.Kanalwertermittlung	2.116 €

Daraus ergibt sich eine Summe in Höhe von 927.907 €

Der zugrundegelegte Abschreibungsbetrag für das Entwässerungssystem mit Stand zum 31.12.2012 wird durch das Tiefbauamt ermittelt.

Hinweis: durch technische Probleme bei Erstellung der EDV-unterstützten Kanalwertermittlung durch das Tiefbauamt muss bei der Gebührenbedarfsberechnung 2014 von Schätzwerten ausgegangen werden. Über die Position 2 der Tabelle werden Investitionskostenzuschüsse refinanziert, die die Stadt Haan an Nachbarstädte wegen der Anschlussrechte für Haaner Grundstücke an deren Kanäle gezahlt hat. Diese immateriellen Wirtschaftsgüter werden kalkulatorisch wie ihre materiellen Pendanten (die eigenen Kanäle) behandelt, also mit 3 % abgeschrieben.

Der Abschreibung unterliegen auch die vom Betriebshof (Kanalkolonne) eingesetzten Fahrzeuge und langlebigeren Geräte. Die Abschreibungsbeträge sind für jedes Anlagegut einzeln ermittelt worden.

Kostenansatz 2014:	927.907,00 €
Vergleich 2013	928.119,00 €

1.4.2 Verzinsung

Der kalkulatorische Zinsbetrag dient der angemessenen Verzinsung des von der Stadt aufgewendeten Investitionskapitals, entweder aufgebracht aus Eigenmitteln oder Kreditaufnahmen. Es wird ein Zinssatz von 4,0 % angesetzt (wie Vorjahr). Er darf nach der Rechtsprechung bis zu 7% betragen.

A Kanalvermögen:

Grundlage für die Zinsberechnung des Kanalvermögens ist der jeweilige Restwert. Davon wird der Teil abgezogen, den nicht die Stadt sondern Dritte finanziert haben. Dieses sogenannte Abzugskapital umfasst Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse des Landes sowie Unternehmeranteile. Der als Differenz verbleibende Rest, das Eigenkapital, wird mit dem Zinssatz von 4,0 % multipliziert.

Das zu verzinsende Eigenkapital wird aufgrund eines OVG-Urteils in der Weise ermittelt, dass das Abzugskapital wie das Anlagevermögen abgeschrieben wird und dann der so ermittelte Restwert vom Restwert des Anlagevermögens abgezogen wird. Die Differenz ist dann zu verzinsen.

Herstellungskosten des Entwässerungssystems bis

31.12.2012	42.000.000,00 €
abzüglich Abschreibungen bis 2011	22.000.000,00 €
abzüglich Abschreibung in 2012	915.000,00 €
<hr/>	<hr/>
= Restwert zum 31.12.2012	19.085.000,00 €
abzüglich Kanalanschluss-Beiträge (Restwerte)	2.067.000,00 €
abzüglich Landes-Zuweisungen "	1.457.231,00 €
abzüglich Erschließungsanteile "	2.018.000,00 €
abzüglich Unternehmeranteile "	345.000,00 €
<hr/>	<hr/>
Eigenkapital	13.197.111,00 €
multipliziert mit dem Zinssatz von 4,0%	527.884,00 €

Hinweis: durch technische Probleme bei Erstellung der EDV-unterstützten Kanalwertermittlung durch das Tiefbauamt muss bei der Gebührenbedarfsberechnung 2014 von Schätzwerten ausgegangen werden.

B Kfz und Geräte:

Auch in den Fahrzeugen des Betriebshofes ist Kapital gebunden. Die Verzinsungsbeträge (auf Basis der Restwerte) sind für jedes Anlagegut einzeln ermittelt worden. Sie sind im Gebührenhaushalt nur in den Anteilen berücksichtigt worden, in denen die Kfz/Geräte für den Abwasserbereich eingesetzt werden. Die Anteile sind nach den erfassten Einsatzstunden der Kfz-Geräte errechnet worden.

C Grundstücke:

Das Anlagevermögen der Grundstücke für Sandfänge, RÜB, Pumpstationen etc. ist ebenfalls zu verzinsen.

Berechnung der Verzinsung:

1. Kanalvermögen zum 31.12.2012	527.884,00 €
2. Kanalnutzungsrechte	1.726,00 €
3. EDV-Anlage Tiefbauamt	0,00 €
4. Kfz / Geräte Betriebshof	3.307,00 €
5. Kanalwertermittlung	1.594,00 €
6. Grundstücke für Sonderbauwerke	9.155,00 €
Summe	543.666,00 €

Kostenansatz 2014: **543.666,00 €**

Vergleich 2013 **540.306,00 €**

1.5 Sonstige Kosten

1.5.1 BRW-Beiträge

1.5.1.1 Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser

Der BRW betreibt als wesentlichste Aufgabe für seine Mitglieder die Reinigung der Abwässer in Kläranlagen. Er deckt seine Kosten durch Mitgliederbeiträge, die jährlich neu festgesetzt werden.

Neben der Deckung der eigenen Kosten enthält der Beitrag auch die an das Land abzuführende Abwasserabgabe für Schmutzwasser. Sie wird erhoben für die nach Klärung noch im Abwasser enthaltenen Schadstoffe.

Mit Nachricht vom 30.10.2013 hat der BRW den für 2014 voraussichtlich von der Stadt Haan zu zahlenden Beitrag mitgeteilt. Nach Abzug des auf die

Benutzer von privaten Entwässerungsanlagen entfallenden Anteils verbleibt ein Betrag von **1.940.298 Euro**.

Dieser ist allein von den Normalkunden zu bezahlen.

Kostenansatz 2014: **1.940.298,00 €**

Vergleich 2013 1.899.528,00 €

1.5.1.2 Sonderbeitrag Kanal-Kontroll-Kolonne

Es ist eine gesetzliche Aufgabe der Städte im Rahmen von Betrieb und Unterhaltung der Kanalnetze, Indirekteinleiter systematisch zu kontrollieren. Der BRW hat mit Vertrag vom 09.08.1988 (vgl. HFA/276 v. 13.10.1987) für die Mitgliedsstädte diese Aufgabe übernommen. Laut Mitteilung entfällt auf die Stadt Haan ein Betrag von rund 67.000 Euro. Der Beitragssatz für ein Mann-Tagewerk ($=\frac{1}{5}$ der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) wurde auf 432,38 Euro erhöht. Der Beitrag wurde auf der Grundlage der durchschnittlich angefallenen Tagewerke der letzten Abrechnungsperioden für 4 Kolonnen ermittelt.

Kostenansatz 2014: 432,38 € x 155,00 Tagewerke **67.000,00 €**

Vergleich 2013 419,35 € x 155,00 Tagewerke 65.000,00 €

1.5.1.3 BRW-Beitrag für Betrieb/Unterhaltung RÜB

Zusatzbeitrag für die vom BRW gem. § 54 LWG NW übernommenen RÜB.

Die für den Betrieb und die Unterhaltung entstehenden Kosten werden nach dem Genossenschaftsprinzip auf die Beiträge umgelegt. Als Verteilungsschlüssel dienen die jeweils im Einzugsbereich der RÜB liegenden befestigten Flächen, nach denen die RÜB dimensioniert wurden. Für die Haaner RÜB insgesamt 275 HaAred (wie Vorjahr).

Der BRW hat die befestigten Flächen auf der Grundlage aktualisierter Schmutzfrachtnachweise neu ermittelt. Die Flächenermittlung ist mit dem Tiefbauamt abgestimmt.

Kostenansatz 2014: **96.056,00 €**

Vergleich 2013 97.228,00 €

1.5.1.4 BRW-Beitrag für kalkulatorische Kosten und Kapitaldienst RÜB

Nach Übergang der RÜB in die Unterhaltungspflicht des BRW bleiben neun Anlagen weiterhin im Eigentum der Stadt.

Die bisher von der Stadt angesetzten Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge dürfen aus rechtlichen Gründen jedoch nicht direkt in die Gebührenbedarfsberechnung einfließen.

Sie sind dem BRW als Betreiber zu berechnen, der diese Mehrkosten durch Beitragserhebung genau in gleicher Höhe abdeckt. Die von der Stadt gezahlten Beiträge sind über die Gebühren umlegbar. Außerdem sind die kalkulatorischen Kosten für die an den BRW verkauften RÜB Diekermühle und Büssingstraße sowie des dem BRW gehörenden RÜB Heinhauser Weg anzusetzen. Es wird ein Zinssatz von 4,0 % zugrunde gelegt.

Kalkulatorische Kosten der 9 alten RÜB	172.307,00 €
Kalkulatorische Kosten der 2 verkauften RÜB sowie des RÜB Heinhauser Weg	198.487,00 €

Kostenansatz 2014: **370.794,00 €**

Vergleich 2013 368.981,00 €

Zinsen für Grundstückswerte sind bereits enthalten.

1.5.1.5 Anteil an der Gewässerunterhaltung

Die Einleitgebühren des BRW "Ausgleich der Wasserführung Gewässerausbau" sind seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in die Kostenberechnung integriert.

Mit Schreiben vom 30.10.2013 hat der BRW den für 2014 voraussichtlich zu zahlenden Beitrag mitgeteilt.

Kostenansatz 2014: **244.506,00 €**

Vergleich 2013 249.131,00 €

Hinweis: Die Bekanntgabe des voraussichtlichen Beitrages für die Gewässerunterhaltung ist noch nicht erfolgt, so dass dieser nur geschätzt werden kann.

1.5.1.6 Abwasserabgabe Regenwasser

Die Abwasserabgabe für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser - sie ist an das Land zu zahlen - wird gem. § 7 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) pauschaliert nach Schadeinheiten berechnet.

Anzahl der Schadeinheiten = 12% der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner in den abwasserabgabepflichtigen Entwässerungsgebieten. Der Abgabensatz beträgt seit 2002 gem. § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 € je Schadeinheit.

Mit Schreiben vom 30.10.2013 hat der BRW den für 2014 voraussichtlich zu zahlenden Beitrag mitgeteilt. Dieser beträgt 94.578 Euro.

Kostenansatz 2014:	94.578,00 €
<i>Vergleich 2013</i>	<i>106.302,00 €</i>

1.5.2 Anerkennungsgebühren

Zu zahlen an private Eigentümer, in deren Grundstücken die Stadt Kanalleitungen verlegt hat. Die Höhe der jährlich zu zahlenden Entschädigungen ergibt sich aus den abgeschlossenen Gestattungsverträgen. Ansatz unverändert.

Kostenansatz 2014:	1.278,00 €
<i>Vergleich 2013</i>	<i>1.278,00 €</i>

1.5.3 Kosten der Gebührenveranlagung

Kosten für die Gebührenveranlagung werden aufgrund einer geschlossenen Vereinbarung an die Stadtwerke Haan gezahlt. Diese stellen ihre Daten über den Frischwasserverbrauch (der als Gebührenmaßstab dient) als Basis für die Gebührenabrechnung zur Verfügung. Dabei fungieren die Stadtwerke als unselbständiger Verwaltungshelfer und Bote der Stadt.

Kostenansatz 2014:	198.319,00 €
<i>Vergleich 2013</i>	<i>203.011,00 €</i>

Der auf den Gebührenhaushalt für Kleinkläranlagen und Abwassergruben entfallende Anteil wurde bereits in Abzug gebracht.

1.5.4 Nutzungsentgelte Fremdkanäle

Zu zahlen an die Städte Solingen und Mettmann für die Übernahme des Schmutzwassers von Grundstücken auf Haaner Stadtgebiet. Die Zahlung dient der Abdeckung der Kosten für laufende Unterhaltung der Kanäle und Reinigung des Abwassers.

Die betroffenen Grundstückseigentümer zahlen Kanalbenutzungsgebühren an die Stadt Haan. Der Ansatz beruht auf Zahlen der letzten Verbrauchsabrechnungen (SG) bzw. auf einer Schätzung (ME).

Kostenansatz 2014: **5.500,00 €**

Vergleich 2013 5.500,00 €

1.5.5 Kosten Einführung gesplittete Gebühr

Aufgrund der Tatsache, dass diese Daten für mehrere Jahre Bestand haben und somit die Grundlage für weitere Gebührenberechnungen bilden, wird eine Verteilung auf 6 Jahre vorgenommen, so dass pro Jahr 20.000 Euro (Gesamtkosten ca. 120.000 Euro) anzusetzen sind. Letzter Teilbetrag in 2014.

Kostenansatz 2014: **20.000,00 €**

Vergleich 2013 20.000,00 €

1.6 Entnahme aus der Sonderrücklage

Wenn sich aus vorhergehenden Abrechnungsperioden Überschüsse im Gebührenetat ergeben, führt die Stadt diese Beträge einer Sonderrücklage zu, verzinst sie und setzt sie spätestens 4 Jahre nach Entstehung gebührenmindernd ein. Im Abrechnungsjahr 2011 ist ein Überschuss i.H.v. 132.100 Euro (netto) entstanden, der in diesem Jahr gebührenmindernd eingerechnet wird.

Erstattungsansatz 2014: **-132.100,00 €**

Vergleich 2013 -186.000,00 €